OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753682/2/ER/MM

Datum:
Linz, 28. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. am tt.mm.jjjj, StA des B__, wohnhaft C-Straße gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. September 2025, GZ: BA-4-00850751-01, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. September 2025 wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des A__ (im Folgenden: Bf) zu GZ: BA-4-00850751-01, auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" ab.
Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf nicht nachgewiesene ausreichende finanzielle Mittel.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er über ausreichend finanzielle Mittel verfüge und auch in der Lage sei, diese auf legale und offiziell belegbare Möglichkeiten nach Österreich zu transferieren. Eine legale Ausfuhr von Bargeld aus dem B__ sei bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 5.000 ohne Anmeldung möglich. Zudem habe der Bf die Möglichkeit, ein eignes Konto in einem Drittstaat zu eröffnen (zB in der Türkei). Nach Überweisung der Mittel aus dem B__ sei es möglich, den erforderlichen Betrag per offizieller Banküberweisung (SWIFT) auf sein Konto in Österreich zu transferieren. Es sei dem Bf bewusst, dass er keine inoffiziellen Kanäle nützen dürfe, wie etwa nicht konzessionierte Wechselstuben oder traditionelle Hawala-Systeme. Es gebe jedoch auch konzessionierte und in der Europäischen Union registrierte Finanzinstitute. Der Bf beantragte eine neuerliche Prüfung, da die Nutzung der von ihm aufgezählten Wege nur nach Erhalt eines Visums möglich sei, da diese Schritte mit zusätzlichen Kosten und Verwaltungsaufwand verbunden seien. Der Bf beantragte, ihm den gewünschten Aufenthaltstitel zu erteilen, um nach Erhalt des Visums unverzüglich mit einer der genannten legalen Methoden den Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel erbringen zu können.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein am 27. August 1994 geborener Staatsangehöriger des B__, stellte am 7. Mai 2025 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" bei der österreichischen Botschaft in D__.
Der Bf gab an, er habe ein Vermögen in der Höhe von EUR 24.681,62, das aus dem Verkauf seines Goldes stamme.
Er legte eine Bestätigung über einen Goldverkauf bei, welche jedoch nur den Nachnamen A__ aufweist, und eine Bestätigung der Bank Melli B__, lautend auf seinen Namen, wonach ihm auf einem Konto am 26. April 2025 eine Summe von 20.000.807.100 Iranische Rial (IRR) gutgeschrieben war.
Zudem legte der Bf Kontoauszüge der Resalat Qard Al Hasan Bank betreffend den Zeitraum 22. Oktober 2024 bis 21. April 2025 vor, auf dem sowohl Abbuchungen als auch Gutschriften ersichtlich sind.
Der Bf hat bis dato von Österreich aus keinen Zugriff auf seine finanziellen Mittel. Er will diesen erst nach seiner Ankunft in Österreich herstellen. Aufgrund der geltenden (Wirtschafts-)Sanktionen ist es nicht möglich, von Österreich aus auf iranische Konten direkt zugreifen und Überweisungen nach Österreich zu veranlassen.
Ferner legte der Bf einen Zulassungsbescheid der E__ und den Nachweis einer Krankenversicherung bei F__, sowie einen Untermietvertrag für ein Zimmer in einer Wohnung in der G-Straße vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„**Begriffsbestimmungen**

§ 2.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
[…]
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von

Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

[…]

Studenten

§ 64.

(1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert, werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025, lautet wie folgt:

Richtsätze
§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben
1751,56 € (Anm. 1),
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen
1 110,26 € (Anm. 2),
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259
1 110,26 € (Anm. 2),
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
408,36 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind
613,16 € (Anm. 4),
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres
725,67 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind
1 110,26 € (Anm. 2).
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.
(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €

Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €
für 2026: 1 308,39 €

Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
für 2026: 481,23 €

Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
für 2026: 722,58 €

Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
für 2026: 855,16 €

Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €
für 2026: 201,88 €)

[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf hat einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" gestellt. Gemäß § 64 Abs 1 Z 1 NAG sind dafür jedenfalls die Voraussetzungen des 1. Teil des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG zu erfüllen.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Nach § 11 Abs 5 NAG sind zur Berechnung des ausreichenden Unterhalts die Richtsätze des § 293 ASVG heranzuziehen. Der Verwaltungsgerichtshof führte zu den anzuwendenden Richtsätzen für Studenten aus, dass nach Vollendung des 24. Lebensjahrs der Richtsatz für den pensionsberechtigten Vollwaisen gemäß § 293 Abs 1 lit. c sublit bb ASVG zur Anwendung kommt. Da dieser jenem eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, besteht zwischen den Richtsätzen kein betragsmäßiger Unterschied mehr (vgl VwGH 30.6.2024, Ra 2018/22/0218).

Da der Bf das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist der Richtsatz des § 293 Abs 1 lit a sublit bb anzuwenden.

IV.2. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs können die gemäß § 11 Abs 5 NAG erforderlichen Unterhaltsmittel einerseits – sofern dies beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt ist – durch eine Haftungserklärung

substituiert werden, andererseits können für deren Nachweis beispielsweise Sparguthaben herangezogen werden (vgl VwGH 9.9.2020, Ra 2020/22/0121).

IV.2.1. Ungeachtet der Herkunft der vom Bf ins Treffen geführten finanziellen Mittel hat er auf das Geld, das auf Konten im B__ gutgeschrieben ist, von Österreich aus keinen direkten Zugriff, wie sich aus der Verordnung (EU) 2025/1975 des Rates vom 29. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen B__ ergibt (vgl auch: https://www.aaa.pdf) und was dem Bf auch bekannt ist.

Der Bf führt in der Beschwerde verschiedene Möglichkeiten an, wie er trotz derzeit geltender wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen, die eine direkte Überweisung der erforderlichen finanziellen Mittel aus dem B__ nach Österreich unmöglich machen, das erforderliche Guthaben nach Österreich legal transferieren könnte. Er führte auch aus, dass er die legalen Verfahren für die Übertragung seines Vermögens nach Österreich nach seiner Einreise vollständig einhalten wolle. Dem entsprechend hat er bislang – unter Hinweis auf die damit verbundenen Kosten – keinerlei Anstrengungen unternommen, ausreichende finanzielle Mittel, auf die er auch von Österreich aus zugreifen kann, nachzuweisen.

Der Bf konnte daher nicht nachweisen, in Österreich über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen. Die bloße Ankündigung, die legalen Verfahren zur Übertragung des Vermögens nach seiner Einreise einhalten und die entsprechenden Nachweise vorlegen zu wollen, stellt keinen Nachweis ausreichend finanzieller Mittel iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG dar. Der Bf hat daher die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG nicht erfüllt.

IV.3. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist.
Dass die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens geboten wäre, hat der Bf weder behauptet noch sind Anhaltspunkte dafür im durchgeführten Verfahren hervorgekommen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst

Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter